



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Abteilung Pädagogisches

Kontakt: Martin Kull, Sektorleiter Aufsicht Privatschulen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 36, martin.kull@vsa.zh.ch

18. September 2017
1/2

Beurteilung und Schullaufbahnentscheide an Zürcher Privatschulen auf der Volksschulstufe

Gesetzliche Grundlagen Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.¹

Die Bestimmungen zu Beurteilung und Promotion im Volksschulgesetz sind für Privatschulen demnach nicht verpflichtend.

Beurteilung Privatschulen dürfen die offiziellen Zeugnisformulare der Volksschule verwenden, eigene Zeugnisse ausstellen oder ganz von einer schriftlichen Form der Beurteilung absehen.

Privatschulen wird empfohlen, die offiziellen Zeugnisformulare der Volksschule zu verwenden und sich an den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 31 VSG) und der Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (§§ 33 ff. VSV) sowie am Zeugnisreglement vom 1. September 2008 (LS 412.121.31) zu orientieren.

Vermerk „Privatschule“ im Zeugnis Aus dem Zeugnis muss in jedem Fall klar hervorgehen, dass die Schulpflicht an einer Privatschule erfüllt wurde. Name und Ort der Privatschule sind einzutragen. Der Vermerk „Privatschule“ ist zwingend, ausser dieses Wort bilde Teil des Namens der Privatschule.

Schullaufbahnentscheide Die Schulleitung der Privatschule entscheidet über die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulgemeinden sind nicht in Übertrittsverfahren und Schullaufbahnentscheide an Privatschulen involviert.

Bei Übertritten in die Sekundarstufe wird den Privatschulen empfohlen, die Formulare für die Zuteilungsentscheide Übertritt Primarstufe – Sekundarstufe I der Volksschule zu verwenden.

Die Privatschulen archivieren die Übertrittsformulare bei sich und händigen den Eltern eine Kopie aus. Die Eltern reichen die Kopie selbst der neuen Schule ein, falls ein Schulwechsel stattfindet.

¹ § 1 Abs. 2 des Volksschulgesetzes VSG vom 7. Februar 2005



Uneinigkeit
zwischen Eltern und
Privatschulleitung Kann keine Einigkeit zwischen den Eltern und der Schulleitung betreffend Beurteilung oder Schullaufbahntscheid erzielt werden, gibt es keine behördliche Rekursinstanz. Im Streitfall müsste der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Privatschulen wird empfohlen, auf diesen Fall im Schulvertrag aufmerksam zu machen und die Schullaufbahntscheide und Übertritte darin zu regeln.

Formulare und
Unterlagen Die Formulare und Unterlagen zu Beurteilung und Schullaufbahntscheiden sind auf der Homepage des Volksschulamtes www.volksschulamt.zh.ch → Schulbetrieb und Unterricht → Zeugnisse abrufbar.

Auskünfte Fragen zu den Elterngesprächen und zum Zeugnisreglement sind zu richten an:
unterrichtsfragen@vsa.zh.ch, Telefon 043 259 22 62

Fragen zu Beurteilung und Promotion an Privatschulen sind zu richten an:
privatschulen@vsa.zh.ch, Telefon 043 259 53 35